



VERHALTENSREGELN IN DEN CAMPINGGEBIETEN

1. ANLAGE. Es darf nur innerhalb der als „Campingbereiche“ gekennzeichneten Bereiche gecamppt werden, diese sind entsprechend den Informationsplänen, die in den Anlagen zur Verfügung stehen, durch Poller abgegrenzt.

2. UHRZEITEN. Der Aufenthalt in den Campinggebieten ist nur zwischen 08:00 Uhr des in Ihrer Mitteilung aufgeführten Datums bis um 12:00 Uhr des letzten Tages gestattet.

3. FEUER. Feuer darf einzig und allein für die Zubereitung von Lebensmitteln gemacht werden, wobei nur die folgenden Mittel verwendet werden dürfen:

- Die dazu eingerichteten Grills aus Mauerwerk, die Teil der Einrichtungen sind.

- Gasflaschen mit einem Gewicht von bis zu 13 Kilogramm, die auf einer ebenen Fläche ohne Vegetation oder Gegenstände in der Nähe und immer innerhalb der eingegrenzten Anlage aufzustellen sind.

Die Uhrzeiten für die Nutzung von Feuer ist von 08:00 bis 18:00 Uhr und es ist ausdrücklich verboten, ein angemachtes Feuer oder glühende Kohlen zu verlassen. Diese sind ordnungsgemäß mit Wasser zu löschen. Die gut gelöschte Asche ist in den Grills aus Mauerwerk zu deponieren.

Während der Zeiträume, in denen eine große Brandgefahr besteht, was in den Monaten Juli, August und September der Fall ist, sind nur Gasflaschen mit einem Gewicht von unter 13 kg in den von dieser Inselregierung ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Wird jedoch entsprechend des Inselnotfallplans des Technischen Hilfswerks von Gran Canaria (PEIN) eine **Warnmeldung für Waldbrände** ausgesprochen, ist jede Art von Feuermachen automatisch untersagt.

4. WASSER. Wasser ist rationell und in angemessener Weise in der gesamten Anlage zu nutzen, wobei sicherzustellen ist, dass die Wasserhähne nach Gebrauch gut geschlossen werden. In keinem Fall darf das Wasser zur Versorgung auf Vorrat genutzt oder außerhalb der Anlage transportiert werden.

5. ABFALL. Das Hinterlassen oder die Entsorgung jeglicher Art von Abfällen ist untersagt. Des Weiteren sind Müllsäcke, welche vorher ordnungsgemäß zu schließen sind, von den Nutzern in den dafür vorgesehenen Müllcontainern abzulegen.

In den Bereichen zur Entsorgung von Abwasser von Wohnwägen sind die festgelegten Vorschriften zu berücksichtigen.

6. HAUSTIERE. Haustiere sind anzuleinen und unterstehen der direkten Aufsicht durch deren Besitzer oder Halter, wobei zu jedem Zeitpunkt die Bestimmungen des gültigen Tierschutzgesetzes und deren Ausführungsbestimmungen einzuhalten sind.

7. LÄRM. Die Nutzung von Stromgeneratoren, Musik- oder Lautsprecheranlagen, Fernsehgeräten sowie jedes anderen lärmerzeugenden Gerätes, das den Rest der Nutzer stören könnte, ist bis auf vorher genehmigte Ausnahmefälle, untersagt.

8. KRAFTFAHRZEUGE. Kraftfahrzeuge sind in dem als Parkplatz eingerichteten Bereich abzustellen. In keinem Fall dürfen diese die Durchfahrt durch die Zufahrtstraßen beeinträchtigen und auch nicht die Einfahrt zu Notfallstraßen oder Fluchtwegen. Desgleichen ist das Übernachten in den als Parkplätze eingerichteten Bereichen untersagt.

9. FAHRRÄDER UND PFERDE. Das Fahren von Fahrrädern oder Reiten Pferde innerhalb der Grenzen des Campinggebiets ist außer in Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung untersagt.

10. MOBILIAR. Die Installationen und das vorhandene Mobiliar sind sachgemäß zu nutzen. Handlungen, die zu einer unsachgemäßen Nutzung führen oder einen nicht sachgerechten Erhalt zur Folge haben, sind untersagt.

Die Nutzung von Klappmöbeln von geringer Größe (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Liegen, etc.) ist gestattet, sofern dies nicht die übliche Nutzung der Installationen durch die übrigen Nutzer behindert oder erschwert. Es dürfen jedoch keine Ausstattungsgegenstände von großer Größe wie aufblasbare Hüpfburgen, Partyzelte, Seilrutschen, Schaukeln, etc.), die nicht Bestandteil der Installationen sind, aufgebaut werden, außer in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch das Amt für Umwelt dieser Inselregierung.

11. EINHALTUNG DER REGELN. Die Nichteinhaltung jeder dieser Vorschriften kann zur Aufhebung der erhaltenen Genehmigung sowie zur sofortigen Einstellung der Aktivität führen. Dies erfolgt mittels Aufforderung vonseiten des für die Bewachung der Installationen zuständigen Personals unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Haftung, die vorliegen könnte.

Des Weiteren sind die Nutzer für sämtliche Schäden oder Nachteile, die sie an den Installationen oder Dritten gegenüber verursachen könnten, haftbar, wobei die Inselregierung von Gran Canaria von jeder Haftung befreit ist.

Desgleichen kann diese Inselregierung sämtliche Gegenstände beschlagnehmen, die von den Nutzern hinterlassen werden, wobei Strafen gegen diese erhoben werden können.

12. WACHDIENST. Bei sämtlichen Fragen in Bezug auf die Nutzung der Campinginstallationen oder in Bezug auf die vorliegenden Vorschriften wenden Sie sich an das Wachdienstpersonal der Anlage oder an das Koordinationszentrum der Inselregierung unter der Telefonnummer 928 353 443.